

Nordhäuser Stadtordnung (NdhStadtO)

- Teil 1 -

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch:

- Verunreinigungen
- Zweckwidrige Benutzung von Papierkörben
- Fliegende Verkaufsanlagen
- Wildes Plakatieren
- Verwilderte Tauben
- Feuer im Freien
- Grillfeuer

in der Stadt Nordhausen.

Auf Grund der §§ 2, 27, 39, 44, 45, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 23. Dezember 2005 geltenden Fassung (GVBl. S. 446) erlässt der Stadtrat der Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde in seinen Sitzungen vom 6. Juni und 11. Juli 2007 folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - unbeschadet der Eigentumsverhältnisse oder öffentlich rechtlicher Widmungen - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

Straßen sind:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im gesamten Stadtgebiet zugänglichen.
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 3),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 2 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze und Gedenkstätten,
 - b) Kinderspielplätze,
 - c) Gewässer und deren Ufer.
- (4) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.
- (5) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Verordnung sind auch Erbbauberechtigte und dingliche Nutzungsberechtigte im Sinne des Artikel 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstücks als Eigentümer im Sinne der Stadtordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Es ist nicht gestattet:
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Streumaterialkisten, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren,
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchzuführen, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können,
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie zum Beispiel verunreinigte, insbesondere ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugehaltige oder andere die Umwelt oder das Grundwasser schädigende Flüssigkeiten) in die Gasse oder in öffentliche Anlagen einzuleiten, einzubringen oder zuzuleiten; dieses trifft auch für Baustoffe, wie Zement, Mörtel, Beton, Sand, Kies und ähnliche Materialien (z. B. Bodenaushub) zu,

- d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außer in den öffentlichen Toilettenanlagen (§ 2 Absatz 2 Buchstabe c), seine Notdurft zu verrichten,
 - e) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art wie zum Beispiel Zigarettschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste, Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen, Zigarettenkippen, Kaugummis usw. zu verunreinigen.
- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen. Die Abfälle sind dem Landkreis Nordhausen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der abfallwirtschaftlichen Satzungen des Landkreises zu überlassen.
- (3) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

§ 4

Zweckwidrige Benutzung von Papierkörben

Papierkörbe an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll oder sperrigen Gegenständen ist verboten. Für Wertstoffcontainer (z. B. für Glas und Altpapier) und für die Bereitstellung von Sperrmüll und Wertstoffen zur Abholung gelten die Bestimmungen der abfallwirtschaftlichen Satzungen des Landkreises.

§ 5

Fliegende Verkaufsanlagen

Das Aufstellen von fliegenden Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet.

§ 6

Wildes Plakatieren

- (1) Plakate (auch sonstige Anschläge und Darstellungen, z. B. durch Bildwerfer) dürfen in der Öffentlichkeit nur dort angebracht werden, wo dieses ausdrücklich zugelassen ist. Hierzu zählen entsprechende Litfasssäulen, baurechtlich genehmigte Schaukästen und Plakatwände.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet:
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
 - b) Waren und Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,

- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 7

Verwilderte Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben und / oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben auf ihrem Grundstück zu ergreifen sowie zu dulden.

§ 8

Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich verboten. Offene Feuer im Sinne des Satzes 1 sind:
- a) Koch- und Lagerfeuer,
 - b) Feuer zum Verbrennen naturbelassener Rückstände,
 - c) Abbrennen von Flächen, z. B. Wiesen.

Ausnahmen können u. a. für Oster-, andere Brauchtums- und Lagerfeuer erteilt werden. Hiervon unberührt bleiben die Feuer anlässlich der von der Unteren Abfallbehörde festgesetzten Brenntage gemäß Thüringer Pflanzenabfallverordnung.

- (2) Die Ausnahmegenehmigungen ersetzen nicht die notwendigen Zustimmungen der Grundstückseigentümer.
- (3) Jedes nach Ausnahmegenehmigung zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen und vor Verlassen der Feuerstelle vollständig abzulöschen. Beim Betreiben von solchen Feuern im Freien ist grundsätzlich Löschgerät in geeigneter Form bereit- und vorzuhalten.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
- a) von Gebäuden aus brennbaren Materialien mindestens 15 Meter, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Materialien und leicht brennbaren Flächen mindestens 100 Meter,
 - c) von sonstigen brennbaren Materialien mindestens 15 Meter.
- (5) Wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen, können verminderte Abstände, wie in Absatz 4 genannt, durch die Stadt genehmigt werden.

§ 9

Grillfeuer

In öffentlichen Anlagen, im Sinne dieser Verordnung, ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 10**Ausnahmegenehmigungen**

- (1) Die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde kann in Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich bei der Stadt Nordhausen zu beantragen.

§ 11**Sonstige Vorschriften**

Sonstige Vorschriften, insbesondere die des Thüringer Straßengesetzes/ Fernstraßengesetzes bei Verunreinigungen und Plakatieren sowie die der Thüringer Pflanzenabfallverordnung bei Feuern werden durch diese Verordnung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

§ 12**Zwangsmaßnahmen**

- (1) Wer für Zuwiderhandlungen der Bestimmungen als Ordnungspflichtiger im Sinne von §§ 10 und 11 Thüringer Ordnungsbehördengesetz verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Verordnung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert,
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchführt, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können,
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer, Baustoffe oder ähnliche Materialien in die Gosse oder in öffentliche Anlagen einleitet, einbringt oder zuleitet,
 4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außer in § 2 Absatz 2 Buchstabe c) beschriebenen Anlagen seine Notdurft verrichtet,
 5. § 3 Absatz 1 Buchstabe e) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art verunreinigt,
 6. § 3 Absatz 2, eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert, sowie die Beseitigung der Rückstände im Umkreis von 50 m nicht vornimmt,
 7. § 3 Absatz 3, Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial im Umkreis von 100 m nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ablegt,

8. § 4 Papierkörbe zweckwidrig benutzt,
 9. § 5 fliegende Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen aufstellt,
 10. § 6 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge und Darstellungen an Stellen in der Öffentlichkeit anbringt, wo dieses nicht ausdrücklich zugelassen ist,
 11. § 6 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt,
 12. § 7 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert,
 13. § 7 Absatz 2 als Eigentümer keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben und/oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift oder duldet,
 14. § 8 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält,
 15. § 8 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht,
 16. § 8 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Materialien nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Materialien nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Materialien nicht mindestens 15 m entfernt sind,
 17. § 9 in öffentlichen Anlagen grillt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 des Thüringer Ordnungsbüroengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Nordhausen (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Ordnungsbüroengesetz).

§ 14

Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2012.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Nordhausen, den 12. Juli 2007

i. V. gez. Jendricke
Rinke
Oberbürgermeisterin

Vorab erteilte rechtsaufsichtliche Genehmigung: 27. Juni 2006

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 06/2007, 21. Juli 2007, 17. Jahrgang